

**Folgende vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen wurden auf dem außerordentlichen Verbandstag am 20. Juni 2020 bestätigt:**

## **SATZUNG**

### **§ 28 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, den Leiter der Kontrollstelle, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission und der Satzungskommission, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten, den Integrationsbeauftragten, den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung und den Beauftragten für den Inklusionssport. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
2. Der Vorstand kann für Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeitskreise zu.
3. Der Vorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes beschlossen wird.

**In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche beschließen. In diesem Fall treten die Beschlüsse des Vorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes beschlossen wird. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes 09.04.2020 / Veröffentlicht am 14.04.2020**

## **SPIELORDNUNG**

### **§ 4 Staffelstärke und Spielwertung**

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften an. Ausnahmen regelt § 42.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat - gilt folgende Regelung:
  - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
  - 2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
  - 2.3. Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
    - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
    - Anzahl der erzielten Tore

- das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
- ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung gemäß Ziffer 3, 4 und 5 ermittelt

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

**Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der SBFV abweichende Regelungen beschließen.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

## **§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht**

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

**Der SBFV kann die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30.06.2021 für seine Spielklassen außer Kraft setzen und für den SBFV abweichende Regelungen treffen (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).**

...

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, ~~neun Gewinnpunkte in der 3. Liga/Regionalliga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.~~

- a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**
- b) **drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.**

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages ~~bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres~~ **der Spielzeit 2020/21 bis einschließlich zum 30.06.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die

Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Regionalliga zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

### § 7 Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.6. hinaus notwendig werden, kann der SBFV abweichende Regelungen treffen.

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der SBFV für seine Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.**

2. Der SBFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Er bestimmt diese Spielpause selbst.

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Die Regelung in Nr. 2, Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

### § 10 Spielerlaubnis -Spielerpass

...

2.4 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

**Wurde durch Beschluss des DFB oder des SBFV die Spielzeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert (§ 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.**

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am  
20.04.2020

#### § 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

**Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Mädchen- und Frauenfußball Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.**

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am  
20.04.2020

#### § 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.6 bleibt unberührt.

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Der SBFV kann abweichende Regelungen zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstandes zulässig.**

Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am  
20.04.2020

## § 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

## § 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 76 RVO geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) laufen. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Abs. 2 genannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.06.2020 fällt (vgl. § 7 Nr. 1. DFB-Spielordnung).**

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist

der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim SBFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

**Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:**

**Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden**

**Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.**

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beantragt werden.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8 zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

**Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Nr. 6. S. 1:**

**Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.**

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

**Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:**

**Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorsitzenden am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

## **§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)**

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
  - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
  - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**
  - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.
  - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Mit einer Änderung des Beginns der Wechselferioden I (Nr. 1.1 S. 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Nr. 1.4) entsprechend.**

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

**Die Regelung findet für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.**

12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

**Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Der SBFV kann abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselferioden (Nrn. 2. bis 5.) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigungen des DFB-Vorstandes zulässig.**

**Die Regelungen des § 23 Nr. 8 der Spielordnung findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

## **§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine**

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:**

**In den Fällen der Nr. 1 S. 1 (2. Halbsatz) sowie S. 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der Spielordnung.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

## **§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur**

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselferioden stattfinden:

3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). **Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.**

6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Abs. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Soweit der SBFV zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,**

- **anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- **anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,**

**maßgeblich.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

### **§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler**

5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8 (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.

5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.

5.4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der

Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

- 5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

**Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:**

**Soweit der SBFV zu den in § 23 Nrn. 2 bis 5 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,**

- **anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,**
- **anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,**
- **anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,**

**maßgeblich.**

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

#### **§ 43 Spielarten und Spielleitende Stelle**

1. Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:

- 1.1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
- 1.2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal)
- 1.3. Auswahlspiele
- 1.4. Freundschafts- und Turnierspiele
- 1.5. Hallenspiele

Veranstalter der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Bezüglich der Pokalspiele wird auf AB 2 verwiesen. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

2. Als spielleitende Stelle ist bei überbezirklichen Spielen der Herren der Verbandsspielausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Frauen der Frauenausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Junioren der Verbandsjugendwart, bei Aktivspielen im Bezirk der Bezirksvorsitzende und bei Juniorenspielen im Bezirk der Bezirksjugendwart anzusehen. **Die jeweiligen Ausschüsse können Aufgaben an einen Pokalspielleiter delegieren.**
3. Die Spiel- und Schiedsrichteransetzung erfolgt in [www.DFBnet.org](http://www.DFBnet.org).

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020**

#### **NEU: § 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie**

**Für das Spieljahr 2019/20 gelten ab 20.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:**

#### **§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht**

Die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 1 sowie der Ziffer 2 werden bis Ende des Spieljahres 2019/2020 ausgesetzt.

**§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren**

Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt.

**Schriftliches Umlaufverfahren des Verbandsvorstandes am 16.04.2020 / Veröffentlicht am 20.04.2020**

**§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters**

7. Bei Spielen der Kreisliga C, die nicht mit anerkannten Schiedsrichtern besetzt werden, werden der Spielbericht und die ~~Spielerpässe~~ **Spielberechtigungen** von den Spielführern beider Mannschaften geprüft; ~~die Passkontrolle wird im Beisein des gegnerischen Spielführers durchgeführt und die Prüfung wird~~ durch die Unterschrift beider Spielführer auf dem Ausdruck des Online-Spielberichts, der vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres zu archivieren ist, bestätigt.

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 20.-21.09.2019 / Veröffentlicht am 08.10.2019**

## JUGENDORDNUNG

### § 6 Spielberechtigung, Spielerpass

6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen. Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden. Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicappte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechenden Retardierung bestätigt wird. Der Antrag ist ~~beim Verbandsjugendwart~~ **bei der Geschäftsstelle** zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020**

### § 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins ~~beim Verbandsjugendwart~~ **bei der Geschäftsstelle** beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht. Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten. Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020**

### § 11 Altersklasseneinteilung

6. ~~Auf Antrag des Vereins kann einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilt werden.~~ **Juniorinnen können auch in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen, die als Gastspieler bei einem anderen Verein spielen. Spielerinnen die mit**

einem Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, dürfen nur in Ihrem Stammverein in der nächstniedrigen Altersklasse eingesetzt werden.

**Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorstandes am 13.05.2020 / Veröffentlicht am 18.05.2020**

### **§ 13 Spielleitungen**

...

5. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 und 4 genannten Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
6. Bei Juniorenspielen, die von keinem vom Verband beauftragten Schiedsrichter geleitet werden, hat
  - a) der Mannschaftsbetreuer das Recht, die ~~Spielerpässe~~ **Spielberechtigungen** der gegnerischen Mannschaft einzusehen,
  - b) der Verein, der den Schiedsrichter gestellt hat, die Pflicht, den Spielberichtsbogen gemäß § 21 Ziffer 3 der SRO spätestens am Tag nach dem Spiel an den Spiel- oder Staffelleiter zu senden.
7. Für Freundschaftsspiele, an denen eine Mannschaft aus überbezirklichen Juniorenligen oder aus einem anderen Verbandsgebiet beteiligt ist, sind bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz Schiedsrichter anzufordern.  
Bei den übrigen Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit der Spielleitung zu beauftragen.

**Sitzung des Vorstandsvorstandes 20.-21.09.2019 / Veröffentlicht am 08.10.2019**

## RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

### NEU: § 75 a Diskriminierung durch Spieler

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am  
28.05.2020

### NEU: § 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten

Wer als Schiedsrichter oder -assistent die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am  
28.05.2020

### § 99 a Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

§ 99 a b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am  
28.05.2020

### NEU: § 99 a Diskriminierung durch weitere Personen

1. Wer als Trainer, Offizieller oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft.
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere Platzverbote, Platzsperrungen, Aberkennung von Punkten oder ein Spielverlust ausgesprochen werden.

4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020

## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 11

1. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Bezirkstagen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. **Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.**

Schriftliches Umlaufverfahren des Vorstandsvorstandes 09.04.2020 / Veröffentlicht am 14.04.2020

### NEU: § 12 außerordentlicher Verbandstag infolge der Corona - Pandemie

1. Der außerordentliche Verbandstag wird nach Maßgabe von Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 durchgeführt, da eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub dulden.
2. Der Vorstandsvorstand beruft den außerordentlichen Verbandstag ein und legt die Tagesordnung fest. § 25 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
3. Da die Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, werden die Delegierten in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.
4. Abänderungs- oder Gegenanträge der Bezirksfußballausschüsse und der Vereine zu den Anträgen des Vorstandsvorstandes bedürfen in Abweichung von § 24 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung nicht der Unterstützung durch die Mehrheit des Bezirkstages. Die Anträge müssen in Textform zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Geschäftsstelle vorliegen.
5. Die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung nehmen am außerordentlichen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.

Videokonferenz des Vorstandsvorstandes am 27.05.2020 / Veröffentlicht am 28.05.2020